- 10. 1. Bann ift eine Erfindung als eine gemeinsame anzusehen, wann als Betriebserfindung?
 - 2. Kann ein Miterfinder gegenüber dem anderen eine widerrechtliche Entnahme begehen?
 - 3. Ift ein Borbenutzungsrecht an einer gemeinsamen Erfindung bentbar?
- PatGes. § 3 Abs. 2, §§ 5, 10 Abs. 1 Nr. 3, GebrMusterSchGes. § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1927 i. S. D. (Kl.) w. M. (Bekl.). I 191/26.
 - I. Landgericht Bielefelb. II. Oberlandesgericht hamm.

Die Beklagte stellte nach einer von ihrem ehemaligen Angestellten &. gemachten, ihr unter Nr. 339397 patentierten Erfindung Luftssillter her, zu denen Abdichtungshohlkörper gehören. Diese ließ sie anfänglich aus Holz, später aus Blech herstellen, konnte aber längere Zeit keine sie völlig befriedigende Form für die Blechhohlkörper

finden. Nachdem sie ein von ihren Angestellten entworfenes Muster (Mobell III) anderwärts hatte herstellen lassen, fertigte einer ihrer Technifer, B., einen neuen Entwurf (Modell IV) an, und im Sanuar 1921 zog sie auch die Rlägerin hinzu, die zwar schon andere Arbeiten für sie geliefert hatte, mit dieser Arbeit aber noch nicht befast gewesen war. Die Rlägerin sertigte zwei Musterbleche (Modell 1) an, die den Beifall 2.3 fanden. Die Beklagte bestellte dangch bei der Mägerin zwei Bleche in größerer Ausführung, die am 28. Januar 1921 geliefert wurden, und gab ihr dann größere Mengen in Auftrag, von benen die ersten am 4. März 1921 zur Ablieferung gelangten. Inzwischen hatte die Klägerin das Modell I zum Gebrauchsmusterschutz auf ihren alleinigen Namen angemeldet und erhielt den Schutz unter Nr. 772765 mit Wirkung bom 2. Marz 1921. Da sich bei der praktischen Verwendung des Wodells I herausstellte, daß die "Rähne" dieser Korm Oltropfen mitnahmen, so wurden die Bersuche bei der Beklagten fortgesett; diese ging bann zu der Korm des "Modells II" über, das sie im Sahre 1921 noch wiederholt bei der Klägerin, später aber bei anderen Firmen in Auftrag gab. Seit 1924 will sie eine ganz andere Form benutt haben.

Die Klägerin begehrt mit der Klage die Feststellung ihres alleinigen Rechts auf Herstellung nach dem Gebrauchsmuster 772 765. Die Beklagte hat Widerklage auf Löschung erhoben. Sie bestreitet die Schutzschigeit des Musters und die Berechtigung oder doch Alleinberechtigung der Klägerin, indem sie geltend macht, das Muster sei in ihrem Auftrag und mit Hilse ihrer Anleitung, ihrer Beschreis bungen und Beichnungen hergestellt, zum mindesten sei sie mitsberechtigt. Sie wendet serner ein, das Muster sei zur Zeit der Ansmeldung bereits im Inland offenkundig benutzt worden, jedensalls habe sie ein Borbenutzungsrecht. Die Klägerin bestreitet das alles.

Das Landgericht hat der Alage unter Abweisung der Widerklage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten entgegengesett entschieden. Die Revision der Alägerin, soweit sie sich gegen die Abweisung der Alage richtet, wurde zurückgewiesen; im übrigen — wegen der Widerklage — führte sie zur Aushebung und Zurückerweisung.

Gründe:

... Die Schupfrist des Gebrauchsmusters 772765 begann mit dem 2. März 1921 und ist nach § 8 des GebrMusterSch.

bereits abgelausen. Der Antrag der Klägerin ist daher nunmehr dahin zu deuten, daß sie ihr Alleinrecht für die Dauer des Schutzes sestgestellt wissen will, woran sie nach wie vor ein rechtliches Interesse hat. Anderseits ist auch die Widerklage durch den Ablauf der Schutzsfrist nicht erledigt, weil die begehrte Löschung rückwirkende Kraft haben würde (KGZ. Bd. 71 S. 196).

Die Revision ist jedoch insoweit unbegründet, als sie sich gegen die Abweisung der Klage richtet. Denn der Klägerin stand das Meinrecht an dem Gebrauchsmuster nicht zu. Zwar kann dem Berufungsgericht in ber Unnahme einer "Betriebserfindung" nicht beigetreten werden. Die Klägerin war selbständige Unternehmerin und hat diese Stellung bei den Besprechungen mit ber Beklagten nicht aufgegeben. Daß ihr Inhaber ober sein Vertreter "gleichsam" in den Betrieb der Beklagten aufgenommen und ihren Technikern gleichgestellt worden sei, ist keine klare Betrachtungsweise. Das Berufungsgericht hat denn auch an anderer Stelle anerkannt, daß der Inhaber der Klägerin oder sein Vertreter doch nicht zu den Technikern der Beklagten gehörte, und hat die bei Annahme einer Betriebserfindung gebotene Folgerung, daß die Beklagte die Alleinberechtigte gewesen sei, nicht gezogen, vielmehr eine gemeinsame Erfindung angenommen. Dem ist im Ergebnis beizustimmen. Die Mägerin wurde von der Beklagten zur Arbeit an der Herstellung eines geeigneten Blechhohlförpers zugezogen. Sie war auf diesem Gebiete völlig unerfahren, ihrem Inhaber ober seinem Vertreter mußte erst die nötige Anleitung gegeben und der Stand des bisher Erreichten durch Vorlegung von Modellen und Entwürfen erläutert werben. Daß dabei auch der von B. angefertigte Entwurf vorgelegt wurde, der bereits die Grundzüge des Gebrauchsmusters an sich trug, ist vom Berufungsgericht festgestellt. Bei dieser Sachlage kann das Modell I, das von der Klägerin zum Gebrauchsmusterschut angemelbet worden ist, nicht als ihre alleinige Erfindung (vorausgesett, daß es überhaupt eine war) angesehen werden, sondern muß als gemeinsame Erfindung gelten. Die Parteien standen somit in bezug auf den Gegenstand des Gebrauchsmusters in Rechtsgemeinfcaft (§§ 741 flg. BGB.).

Daraus folgt aber nicht, daß in der Anmeldung der Klägerin eine widerrechtliche Entnahme im Sinne des § 4 Abf. 3 GebrMufter-SchGes. gelegen habe und ein Löschungsanspruch der Beklagten

nach § 6 Abs. 2 das. bestehe. Die Frage, ob in solchem Falle eine rechtswidrige Entnahme anzunehmen sei, ist für das Batent- und das Gebrauchsmusterschutzeset gleichermaßen streitig. Für die Bejahung ber Frage haben sich ausgesprochen: Kohler (Handbuch S. 315). Allifeld (Komm. 1904 S. 71), Kisch (Handbuch S. 123), Ran (Romm. 4. Aufl. S. 166), Seligfohn (Romm. 6. Aufl. § 3 Nr. 22, AB. 1922 S. 1715): für die Berneinung: Kent (Komm. 1906 S. 316), Robolski (Komm. § 3 Rr. 5), Lutter (Komm. 8, Aufl. S. 64). Damme-Lutter (Sandbuch 3. Mufl. G. 263), Dunthafe im Gem. Rechtsschut 1907 S. 219, Stard in JB. 1922 S. 1714, Ruhfus in Markenichutz und Wettbewerb XXII G. 131; v. Boehmer (Gew. Rechtsschut 1903 S. 345) ist für die Verneinung bei gemeinsam gemachter Erfindung, für die Bejahung bei Miteigentum an den Reichnungen usw. Das Patentamt hat sich in der Entscheidung vom 27. Kebruar 1879 (Patentblatt S. 476, Gareis Entsch. in Batents. Bb. 1 S. 210fla.) für die Berneinung ausgesprochen. Das Reichsgericht hat bisher zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen. Zwar ist die bei Bolze Bo. 23 unter Nr. 244 im Auszug abgedruckte Entscheidung vielfach als Beleg dafür angeführt worden. daß der Senat die Frage bejaht habe. Indessen ist dieser Eindruck nur dadurch entstanden, daß ein Sat der Entscheidungsgrunde aus dem Ausammenhang gelöst worden ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe ergeben gang flar, daß der Genat damals in bem Nichtigkeitskläger den alleinigen Erfinder gesehen hat. Aberwiegende Gründe sprechen für die Verneinung der Frage. Die strafrechtliche Anschauung, daß ein Miteigentumer gegen den anderen Unterschlagung und Diebstahl an der gemeinsamen Sache begehen kann, ist für die Austeaung des Batent- und des Gebrauchsmusterschukgesetes nicht ohne weiteres zu verwerten. Die Borschriften über die rechtswidrige Entnahme (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Ar. 3 BatGes., § 4 Abs. 3. § 6 Abs. 2 GebrMusterSchGes.) haben ben Kall im Auge, daß ein Nichtberechtigter bem Berechtigten gegenübersteht, nicht ein Mitberechtigter einem anderen Mitberechtigten. Im Falle ber Mitberechtigung stehen nicht Beschreibungen usw. eines anderen, sondern gemeinjame Beschreibungen in Frage. Der Borschrift, daß jeder Teilhaber einer Gemeinschaft die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Makregeln ohne Rustimmung der andern treffen kann (§ 744 Abs. 2 BGB.), entspricht bei einer Erfindung das Recht jedes

Die beklagte Bank hatte in Oftasien Rieberlassungen, u. a. in Tsingtau, in Beking und in Shanghai. Auch die Klägerin hatte baselbit verschiedene Niederlassungen. Die flägerische Ameigniederlassuna in Tsinatau hatte am 30. Juni 1915 bei der dortigen Niederlassung der Beklagten ein an sich unbestrittenes Guthaben in Höhe der eingeklagten Summe. Streitig ist, ob die Forderung der Klägerin durch gewisse spätere Vorkommnisse, besonders durch Berhandlungen mit der chinesischen Regierung, getilgt ist, oder ob die Beklagte daraufhin wenigstens eine Aufrechnung gegen diese Forderung vornehmen kann. Als nämlich Tsingtau von den Japanern besetzt war. verboten sie der dortigen Niederlassung der Beklagten, irgendwelche Guthaben an Kirmen ber Mittelmächte, also auch an die Alagerin. auszuzahlen. Die Klägerin wandte sich beshalb wegen Begleichung ihres Guthabens an die Niederlassung der Beklagten in Shanghai. Lettere verweigerte jedoch unter Berufung auf jenes Verbot ber Nabaner die Rahlung. Man einigte sich schließlich 1915 bahin, baß die Niederlassung Shanghai — an Stelle der Rahlung — der Mägerin ein Darleben in gleicher Höhe gewährte. Nähere Bereinbarungen, wann und unter welchen Umständen dieses Darlehen als eine Bezahlung der Forderung der Klägerin gelten sollte, sind nicht vorgelegt worden. Nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und China im August 1917 wurden die sämtlichen Niederlassungen der Beklagten bon der chinesischen Regierung liquidiert. Da das genannte Darlehen in den Büchern der Beklagten in Shanghai der Alägerin belastet war, verlangte der dinelische Liquidator der Beklagten von der Rlägerin Bezahlung dieser Darkehensschuld, ohne Rudsicht darauf, das der Rlägerin ein Guthaben gegen die Beklagte in Tsingtau in gleicher Sohe zustand. Letteres Guthaben war nicht in den Büchern der Beklagten in Shanghai, sondern in Tsingtau, also auf japanischem Gebiete gebucht. Nach Behauptung ber Rlägerin versuchte nun ber dinesische Liquidator, von ihr den Darlehensbetrag beizutreiben. Um dem zu entgehen, schloß die Rlägerin mit der dinesischen Regierung am 2. März 1922 einen Vertrag, durch den der chinesischen Regierung gewisse chine= sische Staatsschuldscheine übereignet wurden, wogegen der Liquidator der Beklagten sich wegen der Forderung gegen die Klägerin für befriedigt erklärte. Mit diesen Regierungsschuldscheinen hatte es folgende Bewandtnis. Im März 1916 hatte die Beklagte der Klägerin

Teilhabers auf Anmelbung. Zwar hat er die Erfindung auf den Namen aller Teilhaber anzumelben und handelt, wenn er sie nur auf seinen Namen anmeldet, insoweit widerrechtlich. Aber diese Widerrechtlichkeit ist dadurch auszugleichen, daß die Umschreibung auf den Namen aller ersolgt oder daß die Teilhaber sich auseinandersesen. Es würde über das Schuhdedürsnis der anderen hinausgehen und das Recht des Teilhabers, der angemeldet hat, verlehen, wenn man ihnen das Recht geben wollte, die Erteilung des Patents zu hindern oder die Vernichtung des Patents sowie die Löschung des Gebrauchsmusters herbeizusühren. Dazu käme für Patente, daß das Patentamt im Erteilungs- und Nichtigkeitsversahren nit der Prüfung streitiger Gemeinschaftsverhältnisse besahren. Das ist auch die Ansicht des Patentamts in der Entscheidung dom 27. Februar 1879.

Hiernach kann die Widerklägerin nicht Löschung des Gebrauchsmusters, sondern nur Feststellung ihrer Mitberechtigung beanspruchen. Borausgesetzt ist aber, daß das Muster überhaupt schutzsähig war (§ 1 Abs. 1) und daß es nicht schon zur Zeit der Anmeldung offenkundig benutzt war (§ 1 Abs. 2). Diese Fragen, die vom Berusungsgericht offen gelassen sind, bedürfen noch der Prüfung. Dagegen kommt ein Borbenutzungsrecht im Sinne des § 5 des Patentgesetzes (RGZ. Bd. 80 S. 206) für die Beklagte als Teilhaberin an einer

gemeinsamen Erfindung nicht in Frage.